

Statuten der FDP des Kantons St.Gallen

Angepasste Version genehmigt am 11. Februar 2010

Allgemeine Bestimmungen

Zweck, Sitz

Art. 1

Die Freisinnig-Demokratische Partei des Kantons St.Gallen (FDP des Kantons St.Gallen) will die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen des St.Galler- und Schweizervolkes wahren und bekennt sich zu den liberalen Grundsätzen der FDP- Die Liberalen. der Schweiz.

Sie bildet einen Verein gemäss Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch. Sitz des Vereins ist am Ort des Parteisekretariates.

Tätigkeit

Art. 2

Die FDP des Kantons St.Gallen bezweckt im Rahmen ihres Parteiprogrammes die Durchsetzung des freisinnigen Gedankengutes auf kantonaler Ebene.

Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an.

Mitgliedschaft

Voraussetzungen

Art. 3

Mitglied kann jede/r Schweizerbürger/in oder Ausländer/in mit Niederlassungsbewilligung werden, der/die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt.

Beitritt

Art. 4

Wer die Mitgliedschaft einer Orts- bzw. Regionalpartei erwirbt, wird automatisch auch Mitglied der Kantonalpartei (Mehrfachmitgliedschaft).

Ausnahmsweise kann eine Einzelmitgliedschaft bei der Kantonalpartei auch ohne Mitgliedschaft bei einer Orts- bzw. Regionalpartei erworben werden. Ein entsprechendes Gesuch ist an die kantonale Parteileitung zu richten. Die Parteileitung kann das Gesuch ablehnen.

Ende/ Austritt/ Ausschluss

Art. 5

Das Ende der Mitgliedschaft sowie der Austritt und der Ausschluss eines Mitgliedes richten sich grundsätzlich nach den Statuten der Orts- bzw. Regionalpartei.

Die Einzelmitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein



allfälliger Austritt ist schriftlich an die Parteileitung zu richten.

Die Parteileitung kann Einzelmitglieder, die gegen die Statuten oder die Grundsätze der Partei verstossen oder die Partei schädigen, aus der Partei ausschliessen.

In schwerwiegenden Fällen kann die kantonale Parteileitung Weisungen bezüglich Ausschluss von Mitgliedern an die Ort- bzw. Regionalpartei vornehmen.

Gliederung der Kantonalpartei

Grundsatz

Art. 6

Die Kantonalpartei gliedert sich in Regional- und Ortsparteien mit je eigener Rechtspersönlichkeit. Zusätzlich können Einzelpersonen Mitglieder der Kantonalpartei sein.

Regionalpartei

Wesen

Art. 7

Die Regionalpartei ist die Organisation der Kantonalpartei im Wahlkreis. Sie wirkt – soweit nötig – beratend, betreuend und koordinierend und löst die Wahlkreisaufgaben, insbesondere bei Wahlen, nach Verfassung und Gesetz. Sie ist das Bindeglied zu den Ortsparteien.

Rechte und Pflichten

Art. 8

Die Regionalpartei konstituiert sich selbst. Ihre Statuten dürfen den Kantonalstatuten nicht widersprechen. Art 10, 11 und 12 dieser Statuten gelten sinngemäss auch für die Regionalpartei.

Ortspartei

Wesen

Art. 9

Die Ortspartei ist die Organisation der Kantonalpartei in der politischen Gemeinde.

Im Bedarfsfalle können mit Zustimmung der kantonalen Parteileitung in einer politischen Gemeinde mehrere Ortsparteien oder in mehreren politischen Gemeinden eine gemeinsame Ortspartei geführt werden

Rechte und Pflichten

Art. 10

Die Ortspartei konstituiert sich selbst. Ihre Statuten dürfen den Kantonalstatuten nicht widersprechen.

Statuten und deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch die kantonale Parteileitung.

Die kantonale Parteileitung entscheidet über das Recht zur Führung des Parteinamens. Gegen diesen Entscheid besteht ein Rekursrecht an die kantonale Mitgliederversammlung.

Die Ortspartei bestimmt ihre Vertreter/innen für die kantonale Mitgliederversammlung.

Mitgliederverzeichnis **Art. 11**
Die Ortsparteien haben die Adressdaten ihrer Mitglieder am zentralen Adressverwaltungssystem stets aktuell zu halten bzw. melden dem kantonalen Parteisekretariat Mutationen hinsichtlich ihrer Mitglieder (Neueintritte, Austritte, Ausschlüsse, Adressänderungen etc.) und die Besetzung der Organe laufend.

Beschlussfassung **Art. 12**
Die Beschlussfassung in den Ortsparteien erfolgt nach ihren Statuten.

Organe der Kantonalpartei

Organe **Art. 13**
Die Organe der Kantonalpartei sind:

- › die kantonale Mitgliederversammlung
- › die kantonale Parteileitung
- › der kantonale Parteileitungsausschuss
- › die Kontrollstelle

Das Organigramm im Anhang zeigt die Organisation im Detail auf. Allfällige Anpassungen bei den verschiedenen Ressorts liegen in der Kompetenz der kantonalen Parteileitung.

Amtsduer **Art. 14**
Die Amtsdauer der Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt in dem den Kantonsratswahlen folgenden Kalenderjahr. Wiederwahl ist möglich.

Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ **Art. 15**
Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet mit dem Tod, Rücktritt, Abberufung, Verlust der Mitgliedschaft oder Ausschluss.

Abberufung **Art. 16**
Die kantonale Mitgliederversammlung kann die Parteileitung oder einzelne Mitglieder derselben mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen abberufen.

Vor der Abstimmung über den Abberufungsantrag hat das betroffene Mitglied ein Anhörungsrecht im Rahmen der kantonalen Mitgliederversammlung.

Kantonale Mitgliederversammlung

Bedeutung **Art. 17**
Die kantonale Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kantonalpartei. Die kantonale Parteileitung ist ihr gegenüber verantwortlich. Die Versammlungen sind öffentlich, soweit die kantonale Parteileitung oder die kantonale Mitgliederversammlung nichts anderes entscheiden.

Zusammensetzung **Art. 18**
Zutritt haben grundsätzlich alle Parteimitglieder.

Für die Nominierung von Kandidaten/innen für öffentliche Ämter gemäss Art. 23 dieser Statuten sind nur Delegierte stimmberechtigt. Diese setzen sich zusammen aus:

- › 250 freigewählten Delegierten
- › den Mitgliedern der Parteileitung
- › den Regionalparteipräsidenten/-präsidentinnen
- › den Ortsparteipräsidenten/-präsidentinnen
- › den freisinnigen Mitgliedern der Bundesversammlung
- › den freisinnigen Kantonsräten/-innen
- › den freisinnigen Regierungsräten/-rätinnen
- › den freisinnigen Kantonsrichtern/-richterrinnen
- › den st.gallischen Delegierten der FDP Schweiz
- › 12 freisinnigen Delegierten des Forums freisinniger Frauen Kanton St.Gallen FFFSG
- › 12 freisinnigen Delegierten der Jungfreisinnigen des Kantons St.Gallen
- › 12 freisinnigen Delegierten der Umweltfreisinnigen St.Gallen
- › den freisinnigen alt Regierungsräten/-rätinnen
- › den freisinnigen alt Kantonsrichter/-richterrinnen
- › den alt Kantonalparteipräsidenten/-präsidentinnen

Wegleitend für die Zuteilung der freigewählten Delegierten an die Wahlkreise und innerhalb der Wahlkreise an die Ortsparteien ist der Stimmenanteil der jeweils letzten Kantonsratswahlen. Jede Ortspartei hat anrecht auf mind. 1 Delegierten.

Legitimation

Art. 19

Die Ortsparteien melden ihre Delegierten dem kantonalen Parteisekretariat.

Einberufung und Zusammentritt

Art. 20

Die kantonale Mitgliederversammlung tagt so oft als es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich. Sie muss ausserdem einberufen werden auf Begehren:

- a) der Parteileitung
- b) von 50 Delegierten
- c) von 10 Ortsparteien
- d) zwei Regionalparteien
- e) der Kontrollstelle

Einladung, Traktanden, Anträge

Art. 21

Die Einladung erfolgt durch den Parteileitungsausschuss spätestens 10 Tage

vor der Versammlung.

Diese hat eine vollständige Traktandenliste zu enthalten. Anträge der Parteileitung können der Einladung beigefügt werden. Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer neuen kantonalen Mitgliederversammlung.

50 Delegierte, 5 Ortsparteien oder 1 Regionalpartei können verlangen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste der kantonalen Mitgliederversammlung gesetzt wird. Die Anträge müssen mindestens 45 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Parteisekretariat eingereicht werden,

Zuständigkeit

Art. 22

Die kantonale Mitgliederversammlung beschliesst über:

- › Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Parteileitung und des Parteileitungsausschusses, soweit diese nicht von Amtes wegen angehören;
- › Wahl der eidgenössischen Delegierten und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
- › Wahl der Kontrollstelle;
- › Stellungnahmen zu eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen und Volkswahlen von weitreichender Bedeutung;
- › Listenverbindungen bei Wahlen;
- › Erlass und Änderung der Statuten;
- › Entscheid über Beschwerden gegen Ausschluss-Entscheide
- › Anträge der Mitglieder auf Aufnahme eines Geschäftes auf die Traktandenliste der nächsten Mitgliederversammlung;
- › Die Kompetenzdelegation von Geschäften im Einzelfall an die Parteileitung.

Stimmrecht / Beschlussfassung

Art. 23

Jedes Parteimitglied hat eine Stimme. Bei der Nominierung von Kandidaten/-innen für öffentliche Ämter, welche der Volkswahl (National- und Ständeratswahlen, Regierungswahlen) unterliegen sowie bei weiteren Geschäften, bei denen es die Parteileitung beschliesst, sind nur Delegierte stimmberechtigt.

Abstimmungen über Wahlen oder Abstimmungsvorlagen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen, wenn 25 Anwesende dies verlangen.

Bei Nominationen gilt das Verfahren analog der Bundesratswahl.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende

Kantonale Parteileitung

Bedeutung

Art. 24

Die Parteileitung ist das strategische Organ der Kantonalpartei.

Zusammensetzung

Art. 25

Die Parteileitung setzt sich zusammen aus:

- › der Präsidentin/dem Präsidenten
- › zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten
- › den Mitgliedern der Bundesversammlung (ex-officio)
- › den Regierungsrätinnen/-räten (ex-officio)
- › dem Vertreter des St.Galler Stadtrates (ex-officio)
- › der Fraktionspräsidentin/dem Fraktionspräsidenten (ex-officio)
- › der Präsidentin des Forums Freisinniger Frauen Kanton St.Gallen (ex-officio)
- › der Präsidentin/dem Präsidenten der Jungfreisinnigen des Kantons St.Gallen (ex-officio)
- › der Präsidentin/dem Präsidenten der Umweltfreisinnigen St.Gallen (ex-officio)
- › den Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalparteien (ex-officio)
- › maximal 4 zusätzlichen Mitgliedern
- › der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer

Stimmrecht, Stellvertretung, Beschlussfassung

Art. 26

Die Parteileitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Präsidentinnen/Präsidenten können sich durch ihre Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten mit Stimmrecht vertreten lassen. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 23 dieser Statuten.

Einberufung

Art. 27

Die Parteileitung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. Sie tritt in der Regel 6 mal pro Jahr zusammen.

Sie muss ausserdem auf Begehren von 5 ihrer Mitglieder einberufen werden.

Zuständigkeit

Art. 28

Die Parteileitung konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 22 grundsätzlich selbst. Die Personalplanung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin oder durch einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin betreut. Die Parteileitung führt die Geschäfte der Partei, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind.

Insbesondere

- › stellt sie Anträge an die kantonale Mitgliederversammlung;
- › beschliesst sie über wichtige Vernehmlassungen und andere

Stellungnahmen;

- › bereitet sie die kantonalen und eidgenössischen Wahlen vor und koordiniert diese;
- › nimmt sie Stellung zu eidgenössischen und kantonalen Wahl- und Sachgeschäften von untergeordneter Bedeutung, für deren Beratung keine kantonale Mitgliederversammlung einberufen wird;
- › stellt sie die Verbindung zwischen Parteiorganen und freisinnigen Vertretern/innen in den kantonalen und eidgenössischen Behörden her;
- › legt sie die interne Organisation fest;
- › wählt sie allfällige Fachausschussvorsitzende, soweit diese nicht durch die Kantonsfraktion bestimmt werden;
- › wählt sie den/die Geschäftsführer/-in der Kantonalpartei;
- › genehmigt sie das Budget und die Rechnung der Kantonalpartei;
- › setzt sie die Mandatarbeiträge und die Mitgliederbeiträge fest;
- › fördert sie die Aktivitäten der kantonalen Parteiinstanzen, der Regional- und Ortsparteien sowie des FFFSG, der Jungfreisinnigen des Kantons St.Gallen und der Umweltfreisinnigen St.Gallen;
- › kann sie Geschäfte im Einzelfall an den Parteileitungsausschuss delegieren.

Sie trägt die Verantwortung für die mittel- und langfristige Strategie der Partei.

Die Parteileitung kann Fachausschüsse (permanente und vorübergehende) bilden und diesen Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches delegieren.

Kantonaler Parteileitungsausschuss

Bedeutung

Art. 29

Der Parteileitungsausschuss ist das operative Organ der Kantonalpartei.

Zusammensetzung

Art. 30

Der Parteileitungsausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern der Parteileitung zusammen:

- › dem Präsidenten/der Präsidentin
- › zwei Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen
- › dem Fraktionspräsidenten/der Fraktionspräsidentin
- › dem Programmchef/der Programmchefin
- › dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin

Nach Bedarf können durch die kantonale Parteileitung weitere Mitglieder aus ihrem Kreis temporär bestimmt werden.

Stimmrecht, Beschlussfassung

Art. 31

Der Parteileitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 23

dieser Statuten.

Einberufung

Art. 32

Der Parteileitungsausschuss wird durch den Präsidenten/die Präsidentin in der Regel schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen.

Zuständigkeit

Art. 33

Der Parteileitungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- › Führung der laufenden Geschäfte sowie Vollzug der Beschlüsse der kant. Mitgliederversammlung und der Parteileitung;
- › Gesamtkommunikation der Kantonalpartei;
- › Vorbereitung der Parteileitungssitzungen;
- › Vorbereitung der Wahlgeschäfte zuhanden der Parteileitung
- › Führung der Personalplanung;
- › Koordination der Tätigkeit der Parteiorgane;
- › Erledigung von dringenden Aufgaben im Interesse der Partei, die keinen Aufschub zulassen.

Der Parteileitungsausschuss kann in eigenem Namen Stellung zu politischen Fragen nehmen und vertritt die Partei nach aussen.

Der Parteileitungsausschuss ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Die Parteileitung wird in geeigneter Form über die im Parteileitungsausschuss behandelten Geschäfte orientiert.

Einrichtungen der Kantonalpartei

Kantonsratsfraktion

Art. 34

Die freisinnigen Kantonsräte/-rätinnen bilden die freisinnige Kantonsratsfraktion. Diese konstituiert sich selbst.

Fachausschüsse

Art. 35

Von der Parteileitung eingesetzte Fachausschüsse sind Stabsstellen des Parteileitungsausschusses und der Kantonsratsfraktion.

Die Fachausschüsse

- › arbeiten Vorschläge für die Parteileitung und die Kantonsratsfraktion aus;
- › erstellen Vernehmlassungsentwürfe für die Parteileitung;
- › regen parlamentarische Vorstösse an

Sie werden in der Regel durch Mitglieder der Kantonsratsfraktion präsiert.

Kontrollstelle

Art. 36

Die Kontrollstelle umfasst die Kontrolle der gesamten Rechnungsführung der Kantonalpartei.

Sie erfolgt durch zwei Beauftragte oder durch eine kommerzielle Revisions-

stelle. Die Wahl ist Sache der kantonalen Mitgliederversammlung. Nicht wählbar sind Angestellte der Partei.

Parteisekretariat

Art. 37

Die Kantonalpartei unterhält ein Parteisekretariat. Dieses ist der Parteileitung unterstellt.

Finanzen der Kantonalpartei

Finanzen

Art. 38

Die zur Finanzierung der Partei notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- › einen Mitgliederbeitrag von max. CHF 15.00/Mitglied einer Ortspartei
- › Mitgliederbeiträge der Einzelmitglieder von CHF 100.--
- › Mandatarbeiträge
- › Spenden, Sammlungen etc.
- › Entgelt für Leistungen des Parteisekretariats

Haftung

Art. 39

Die persönliche Haftung der Parteimitglieder für Verpflichtungen der Partei ist ausgeschlossen.

Statutenrevision und Auflösung

Statutenrevision

Art. 40

Anträge auf Statutenrevision sind der Parteileitung schriftlich einzureichen.

Die Statutenrevision bedarf der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen anlässlich einer kantonalen Mitgliederversammlung.

Auflösung

Art. 41

Die Kantonalpartei wird aufgelöst, wenn Zweidrittel der anwesenden Stimmen (kantonalen Mitgliederversammlung) der Auflösung zustimmen.

Die Akten werden dem Generalsekretariat der FDP Schweiz übergeben.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechtes

Art. 42

Die Statuten vom 31. August 2007 werden aufgehoben.

Inkrafttreten dieser Statuten

Art. 43

Diese Statuten treten per 31. Januar 2019 in Kraft und ersetzen die bisherigen.

Vorbehalt weiterer Bestimmungen/Inkrafttreten

Art. 44

Bisherige vertragliche Vereinbarungen bzw. Regelungen kraft älterer Statuten bleiben bestehen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen

wurde.

Die revidierten Statuten sind an der kantonalen Mitgliederversammlung vom 11. Februar 2010 genehmigt worden.

St.Gallen, 11. Februar 2010

Marc Mächler
Kantonalpräsident

Robert Stadler
Geschäftsführer